
Externe Vernehmlassung (23. Juni 2026)

Gesetz

über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht¹⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: **611.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21, 22, 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht³⁾ (Planungs- und Baugesetz, PBG)»⁴⁾ vom 21. Mai 2014 (Stand 1. April 2026) wird wie folgt geändert:

Art. 177 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹⁾ Die Gemeinden haben ihre Zonenpläne sowie die Bau- und Zonenreglemente bis am 1. Januar 2030 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

²⁾ Der Regierungsrat kann die Frist gemeindeweise um höchstens zwei Jahre verlängern, wenn Beschwerdeverfahren die rechtzeitige, rechtskräftige Genehmigung verunmöglichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

¹⁾ Die mit ►◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

²⁾ SR 700

³⁾ Die mit ►◀ gekennzeichneten Artikel treten gemäss NG 611.111 gemeindeweise in Kraft

⁴⁾ NG 611.1

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...